



Richtlinie zur Verleihung der Bürgermedaille, des Ehrenrings und des Ehrenbürgerrechts

Gemeinde Bösing
Bösing Straße 5
78662 Bösing
Deutschland
Telefon: +497404 9216-0
E-Mail: info@boesingen.de

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösing hat am 11.12.2025 die

Richtlinien zur Verleihung der Bürgermedaille, des Ehrenrings und des Ehrenbürgerrechts

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Gemeinderat kann natürlichen Personen, die besondere Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Bösing erworben haben, als Dank und Anerkennung folgende Ehrungen verleihen:

1. Bürgermedaille (§ 2)
2. Ehrenring (§ 3)
3. Ehrenbürgerrecht (§ 4)

Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung erbracht haben oder mit der Gemeinde Bösing in besonderer Weise verbunden sind.

Grundsätzlich kann der Gemeinderat Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bösing sowie natürliche Personen, die sich für die Gemeinde Bösing verdient gemacht haben, ehren.

(2) Eine Ehrung nach § 2 kann auch für einzelne Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Bösing verliehen werden.

(3) Eine Ehrung nach § 3 und § 4 setzt hervorragende Leistungen, insbesondere auf staatsbürgerlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, ideellem, finanziellen oder sozialem Gebiet voraus.

Die Ehrung soll nur verliehen werden, wenn die Verdienste sich nicht nur auf Leistungen für einzelne Organisationen oder Vereine usw. beschränken, sondern für die gesamte Gemeinde umfassend wirksam geworden sind. Hierbei kommen sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Tätigkeiten in Betracht.

(4) Eine solche Ehrung durch die Gemeinde Bösing begründet keinerlei Rechte und Pflichten. Ein anderweitiger Beschluss im Einzelfall bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 2 Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille ist aus Silber gefertigt und mit dem Gemeindewappen versehen.

(2) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihungsurkunde enthält den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses und der Verleihung.

§ 3 Ehrenring

- (1) Der Wert des Ehrenrings liegt in seiner Seltenheit. Daher soll bei der Beschlussfassung über dessen Verleihung ein strenger Maßstab an die Kriterien angelegt werden.
- (2) Der Ehrenring wird in Goldauflage mit massiver Platte, in der das Wappen der Gemeinde eingraviert ist, hergestellt.
- (3) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihungsurkunde enthält den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses und der Verleihung.

§ 4 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht i.S.v. § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die höchste Stufe der gemeindlichen Ehrungsmöglichkeiten. Der Wert des Ehrenbürgerrechts liegt in seiner besonderen Seltenheit. Daher soll bei der Beschlussfassung über dessen Verleihung ein besonders strenger Maßstab an die Kriterien (insbesondere nachhaltiges und langjähriges Wirken in der Gemeinde Bösingen) angelegt werden.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine besonders gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses und der Verleihung.

§ 5 Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer gemeindlichen Ehrung nach § 2 bis § 4 können der Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderates, Organisationen oder Vereine bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeiten kurz geschildert werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Die Ehrung wird durch den Bürgermeister in einem dem Einzelfall angemessenen Rahmen, gegebenenfalls in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, vollzogen.

§ 6 Aberkennung der Ehrung

Die Verleihung einer Ehrung durch die Gemeinde Bösingen kann wegen unwürdigem Verhalten widerrufen werden. Das Verfahren diesbezüglich richtet sich nach § 5 Abs. 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bösinghen, 12.12.2025



Peter Schuster
Bürgermeister